

## **Bekanntmachung**

### **nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

für einen Antrag des Wasser- und Bodenverbandes Schwentine auf Ausbau des  
Verbandsgewässers Nr. 1 -Schwentine – in Eutin-Fissau (Stat. 10+393 bis 10+140)

n. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Wasser- und Bodenverband Schwentine hat am 18.11.2014 die Genehmigung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Verbandsgewässers Nr. 1 -Schwentine- in Eutin-Fissau (Neumühle) durch Gesamtumlegung der Schwentine als Sohlgleite mit einer Hochwasserentlastung beantragt. Im Oberwasserbereich ist geplant, die Schwentine in einen Freilauf (Durchgängigkeit) und einen Wehrlauf (Hochwasserentlastung) auszubauen. Der Freilauf beginnt ca. 30,00 m unterhalb der Brücke Malenter Landstraße (L 174) und wird bis zum Unterwasser der Schwentine geführt. Der Wehrlauf beginnt ca. 30,00 m unterhalb des Freilaufes sohlgleich mit der Altschwentine. Der Wehrlauf schließt nach ca. 25,00 m an den Freilauf der Neuschwentine an. Der Oberwasserstand wird über ein bewegliches Wehr (Fischbauchklappe) und automatischer Steuerung geregelt. Die geplante Sohlhöhe des Freilaufes der Schwentine liegt bei 26,50m NN (Gleitenkrone). Die Wehrsteuerung erfolgt unter Einhaltung eines Betriebswasserspiegels von 26,66 mNN (O.K. Fischbauchklappe).

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- einer Genehmigung.

Nach § 3c UVPG besteht eine grundsätzliche UVP-Pflicht, sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls besteht gemäß Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das geplante Vorhaben war daher gem. § 3c UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 Nr. 1-3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 25.02.2015

Az.: 6.20.331.012.05600

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz